

**Stiftung
Verantwortungseigentum**

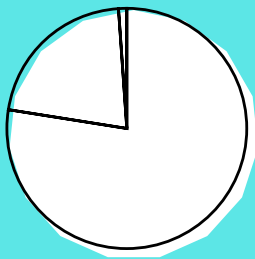
**Gesellschaft
mit gebundenem
Vermögen:
eine neue
Rechtsform**

Eine jahrelange Reise

Schon seit langem setzen sich tausende Unternehmen für bessere Rahmenbedingungen für das treuhänderische Eigentumsverständnis ein – bekannt auch als „Verantwortungseigentum“. Sie wollen ihr Unternehmen langfristig unabhängig machen und dessen Weiterentwicklung ins Zentrum ihrer unternehmerischen Tätigkeit stellen. Aktuell ist das treuhänderische Modell gegenüber anderen Gesellschaftsformen benachteiligt, weil es nur schwer umsetzbar ist. Eine Gruppe von Rechtswissenschaftlern hat daher einen Gesetzentwurf für eine neue Rechtsform vorgelegt: die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV).

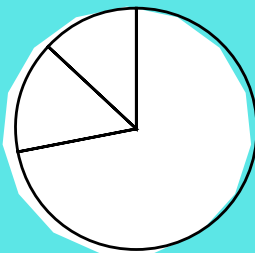
Nachfolge gesucht

Besonders aktuell ist das Thema aufgrund der immer virulenter werdenden Nachfolgelücke. Zehntausende Mittelständler stehen vor der Stilllegung. Neben Erbschaft und Verkauf ist derzeit die einzige Nachfolge-Alternative eine Stiftungslösung. Das aber ist für den überwiegenden Teil der KMU zu teuer und komplex – und daher unbeliebt, wie eine repräsentative Allensbach-Studie unter Familienunternehmen ergeben hat. Eine neue Rechtsform wäre für viele eine wichtige weitere Option, das Unternehmen treuhänderisch weiterzugeben.



Gemeinnützige Stiftungslösung *

- ist (eher) keine Option: 76 %
- ist (auch) eine Option: 21 %
- haben sie: 1 %



Einführung einer neuen Rechtsform

- fänden das sinnvoll: 72 %
- nicht sinnvoll: 15 %
- unentschieden : 13 %

42 % der Familienunternehmen können sich vorstellen, ein treuhänderisches Eigentumsmodell zu nutzen.

Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Der Gesetzentwurf für eine GmgV nutzt Elemente aus bekannten Rechtsformen (GmbH, Genossenschaft, KG) und verbindet diese zu einem neuen Ganzen. Er bietet eine unbürokratische und einfache Option, treuhänderisches Eigentum umzusetzen. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen ist eine personalistische Gesellschaft ohne Kapitalanteile. Entsprechend dem unternehmerischen Bedarf ist die GmgV zweck- und gegenstandsoffen gestaltet.

Die Vermögensbindung

- 100-prozentig
- unumgebar
- rückwirkend unabänderlich
- sicher auch bei grenzüberschreitender Umwandlung

Was bedeutet das?

- Gewinne werden grundsätzlich reinvestiert oder gemeinnützig gespendet
- Fokus liegt auf langfristiger Wertschöpfung & unabhängiger Unternehmensentwicklung
- Gesellschafter erhalten marktgerechte Vergütung für ihre Tätigkeit & ggfs. Kompensationen für Gehaltsverzicht in Gründungsjahren
- Dabei gelten die Grenzen der verdeckten Gewinnausschüttung

Absicherung und Kontrolle

Im Entwurf wird die Einhaltung der Vermögensbindung nicht nur durch interne Mechanismen (Vermögensbindungsbericht; Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern etc.), sondern auch extern durch einen gemeinsamen Aufsichtsverband kontrolliert. Diese geteilte Lösung ist kostengünstiger, schlanker und effizienter als jeweils ein interner Aufsichtsrat pro Unternehmen.

§16 Vermögensbindung

- 1. Der sich bei Feststellung des Jahresabschlusses ergebende Gewinn darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.*
- 2. Das Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. [...]*

Eine Aufweichung der skizzierten Kriterien würde die Rechtsform unbrauchbar machen – erst eine sichere Vermögensbindung wie in der GmgV ermöglicht treuhänderisches Eigentum.

Exkurs: Europarecht

Um die Vermögensbindung zu wahren, darf die GmgV grenzüberschreitend nur in Rechtsformen mit vergleichbarer Vermögensbindung umgewandelt werden. [Europarechts-Experten sind sich einig](#): Diese Umwandlungsbeschränkung ist mit EU-Recht vereinbar. Die GmgV falle weder unter die Mobilitätsrichtlinie, noch sei die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt. In Schweden gibt es seit 2006 eine vergleichbare Rechtsform.

Gesellschafter

Gesellschafter halten nicht Anteile wie in einer Kapitalgesellschaft, sondern treten in die Gesellschaft ein und wieder aus – ähnlich der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft. Stimmrechte können somit weder vererbt noch verkauft werden. Im Todesfall haben die Erben lediglich Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Einlage.

- Leitbild des aktiven Gesellschafters
- nur natürliche Personen – oder juristische Personen mit Vermögensbindung
- Mindesteinlage: 5.000 €
- Haftung: Zugriff der Gläubiger auf Gesellschaftsvermögen; Gesellschaftler haften bis zur Zahlung der Einlage auch persönlich in vorher festgelegter Höhe – wie in einer Kommanditgesellschaft
- Austritt mit angemessener Kündigungsfrist oder aus wichtigem Grund

Durch die Vermögensbindung und die mitgliedschaftliche Logik wird der Kreis an potentiellen Nachfolgern erweitert – es entscheiden nicht Kaufkraft oder Familienzugehörigkeit, sondern es können Fähigkeiten und Werte ausschlaggebend sein. Ein neuer Gesellschafter leistet mit Eintritt die Einlage, kauft aber keinen Anteil mehr, der auf dem Unternehmenswert basiert.

Steuerrechtliche Regelungen

Die GmgV soll gegenüber anderen Rechtsformen steuerlich weder benachteiligt noch begünstigt werden. Wie eine herkömmliche Kapitalgesellschaft, die ihre Gewinne zu 100 % reinvestiert, zahlt sie:

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Solidaritätszuschlag

Finanzierung

Investments in die GmgV sind zu marktüblichen Konditionen möglich. Dabei muss allerdings die Vermögensbindung gewahrt bleiben.

Das heißt:

- Investments dürfen nicht mit dem Erwerb einer Gesellschafterposition (= Stimmrechte) einhergehen
- Möglich sind schuldrechtliche und Mezzanine-Finanzierungsinstrumente mit erfolgsbezogenen und angemessenen Renditen
- Angemessen bedeutet: der Höhe nach und/oder zeitlich begrenzt bzw. einseitig kündbar
- Gesellschafterdarlehen sind möglich, müssen aber dem Drittvergleich standhalten und dürfen nicht mit einer Gewinnbeteiligung einhergehen

Erbschaft- oder Schenkungsteuer fallen nicht an, da die Gesellschafterposition (vgl. Mitgliedschaft) weder verkäuflich noch vererblich ist – und weil bei Ein- und Austritt niemand bereichert wird. Eine Sondersteuer oder ein höherer Körperschaftsteuersatz wären sachfremd und würden zu einer wettbewerbsverzerrenden Diskriminierung der GmgV führen.

Verkauf möglich?

Das Vermögen der GmgV bleibt beweglich. Bestandteile des Unternehmens, Vermögensgegenstände oder auch das gesamte Unternehmen sind veräußerlich. Auch Ausgliederungen in Tochtergesellschaften ohne Vermögensbindung und ein anschließender Verkauf der Tochtergesellschaft sind möglich. Jedoch bleibt die Vermögensbindung rückwirkend auch hier gewahrt: Der Erlös bleibt in der GmgV. Bei der Auflösung der GmgV fließt das Restvermögen in eine andere Gesellschaft mit Vermögensbindung oder wird z. B. an eine gemeinnützige Entität mit Vermögensbindung gespendet.

Den Gesetzentwurf für die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV) hat eine unabhängige Gruppe renommierter Rechtswissenschaftler verfasst: Prof. Dr. Anne Sanders, Dr. Noah Neitzel, Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Florian Möslein, Prof. Dr. Christoph Teichmann, Prof. Dr. Simon Kempny, Dr. Arne von Freeden. Er ist entstanden auf Bitten der drei für das Thema zuständigen Berichterstatter der Ampel-Fraktionen – Esra Limbacher (SPD), Katharina Beck (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Otto Fricke (FDP) – um einen wissenschaftlichen Diskussionsbeitrag.

**Stiftung Verantwortungseigentum e.V.
c/o Einhorn Products GmbH
Skalitzer Straße 100
10997 Berlin**

**www.stiftung-verantwortungseigentum.de
info@stiftung-verantwortungseigentum.de**

**Weitere Informationen zur Rechtsform:
www.neue-rechtsform.de**